



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/034/2019

Federführung: Dezernat IV	Datum: 19.02.2019
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke Kappelmann
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt Kreisausschuss	13.03.2019 20.03.2019

Natura 2000-Gebiete, Maßnahmenplanung für das Gebiet "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte"

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahmenplanung des FFH-Gebietes 14 „Ipwegermoor und Gellener Torfmöörte“ des Landkreises Wesermarsch werden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 € für den das Ammerland betreffenden Teil außerplanmäßig gestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	5.000,00 €	Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Natura 2000-Gebiete

Maßnahmenplanung für das Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“

Die FFH-Richtlinie ist von der EU bereits 1992 beschlossen worden und hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Insgesamt befinden sich im Landkreis 12 „Flora-Fauna-Habitat Gebiete“ (FFH), die als naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete des Ammerlandes vom Land Niedersachsen seinerzeit der EU-Kommission gemeldet wurden. Eine Übersicht der einzelnen Gebiete des Ammerlandes ist der Anlage dieser Vorlage zu entnehmen.

Die nach dem EU-Recht vorgeschriebene rechtliche Sicherung dieser Gebiete ist, wie bereits mehrfach berichtet, im Ammerland abgeschlossen. Neben der Sicherung der Gebiete fordert die Richtlinie zusätzlich die Aufstellung von Maßnahmenplänen für die zukünftige Pflege und Entwicklung der Gebiete.

Fertigstellungsfristen für die Vorlage der Pläne wurden seitens des Landes bislang nicht gesetzt, da die Sicherung der Gebiete vorrangig abgearbeitet werden sollte. Im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren, das wegen der noch fehlenden Sicherung von fast 90 Gebieten in Niedersachsen gegen die Bundesrepublik anhängig ist, fordert die Landesregierung jetzt, dass die Erarbeitung dieser Pläne bis Ende 2020 abgeschlossen sein muss. Für die Vorbereitung, Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenpläne sind die Unteren Naturschutzbehörden verantwortlich.

Je nach Größe und Bedeutung des Gebiets kann sich der Aufwand für die Fachplanungen erheblich unterscheiden. Bei kleineren homogenen Gebieten ist eine Maßnahmenplanung auf der Grundlage von Maßnahmenblättern ausreichend. Umfangreichere Management-Pläne können von einem Fachgutachter aufgestellt bzw. beauftragt werden, wenn Besonderheiten des Gebietes dieses erfordern.

Die einfachere Maßnahmenplanung ist sinnvoll bei einer geringen Gebietsgröße, einer geringeren Komplexität der Erhaltungsziele bzw. bei gleichgerichteten Erhaltungszielen oder bei einem überwiegend günstigen Erhaltungszustand. Ein Management-Plan wird erstellt bei einer großen Ausdehnung, einer hohen Komplexität der Erhaltungsziele, bei einem überwiegend ungünstigen, sich verschlechternden Erhaltungszustand und bei einem hohen Konfliktpotenzial mit den Nutzungen in dem Gebiet.

Im Zuge der Bearbeitung der Pläne sind die ökologischen Grundlagen, die historischen Entwicklungen, die Biotop- und Lebensraumtypen, die FFH-Arten sowie die Nutzungs- und Eigentumsituation zu beschreiben. Bei unzureichenden Daten über das Gebiet sind ggfls. zusätzlich Kartierarbeiten vor Ort durchzuführen. Ferner

sind alle weiteren Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet mit aufzunehmen. Darauf aufbauend werden das Zielkonzept und die notwendigen Handlungs- und Maßnahmenanweisungen für die einzelnen FFH-Lebensraumtypen entwickelt und eine Prioritätensetzung und Kostenermittlung erarbeitet.

Bei den Ammerländer Gebieten ist folgendes vorgesehen:

- Für die Natura 2000-Gebiete FFH 7 „Mansholter Holz, Schippstroth“, FFH 217 „Holtgast“ und FFH 236 „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ gibt es Pflege- und Entwicklungspläne, die im Rahmen einer vereinfachten Management-Planung von der Naturschutzbehörde überarbeitet werden sollen.
- Das Gebiet FFH 10 „Lengenermeer, Stapelermoor und Baasenmeersmoor“ wird mit einer vereinfachten Management-Planung vom Landkreis Leer bearbeitet. Hier liegen nur kleine Flächenanteile im Landkreis Ammerland. Es werden einfache Maßnahmenblätter erstellt, die mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt werden.
- Für die Natura 2000-Gebiete, FFH 7 „Mansholter Holz, Schippstroth“, FFH 218 „Wittenheim und Silstro“, FFH 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“, FFH 433 „Elmendorfer Holz“ und FFH 434 „Garnholt“, liegen Erhaltungs- und Entwicklungspläne der Landesforsten vor. Die Aussagen aus den Erhaltungs- und Entwicklungsplänen werden über eine vereinfachte Maßnahmenplanung durch den Landkreis Ammerland übernommen.
- Im Landkreis Cloppenburg liegt der größte Teil des Gebiets FFH 234 „Godensholter Tief“. Für die 11 ha große Teilfläche im Ammerland sollen Maßnahmenblätter erarbeitet werden.
- Ebenfalls für die Gebiete FFH 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ und FFH 427 „Funchsbüsche und Ipweger Büsche“ ist die Erarbeitung einfacher Maßnahmenpläne vorgesehen.
- Eine umfangreichere Managementplanung soll mit Fördergeldern des Landes von einer Fremdfirma für das Gebiet FFH 14 „Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte“ erstellt werden. Hier ist der Landkreis Wesermarsch federführend zuständig, der hierfür Fördermittel beantragt hat. Der Landkreis Ammerland ist mit dem Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ mit 54 ha und einem Teilbereich der Gellener Torfmöörte mit 11 ha betroffen. Der Anteil des Landkreises Ammerland an dem Eigenanteil der Förderung beträgt nach Rücksprache mit dem Landkreis Wesermarsch rd. 5.000 €. Dieser Betrag ist außerplanmäßig in den Haushalt noch einzuplanen.

Die Übersicht zeigt auf, dass die Maßnahmenplanungen für die FFH-Gebiete weitgehend durch eigenes Personal der Naturschutzbehörde erarbeitet werden sollen. Inwieweit zukünftig noch Finanzmittel für Fremdvergaben erforderlich werden, ergibt sich erst aus der weiteren Bearbeitung.

Derzeit sind nur für den Ammerländer Anteil an der Planung des Landkreises Wesermarsch für das Gebiet FFH 14 Mittel in Höhe von 5000,- bereit zu stellen.

Hobbiebrunnen